



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

GAP-FÖRDERPERIODE 2023-2027 IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze der
GAP-Förderperiode 2023-2027
in Rheinland-Pfalz für
Vertragsnaturschutz Weinberg
- Offenhaltungspflege in Weinbergslagen -**

Stand: Juni 2024

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027
in Rheinland-Pfalz
für
Vertragsnaturschutz Weinberg
- Offenhaltungspflege in Weinbergslagen –

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anforderungen.....	1
2.2	Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen	1
2.3	Nutzungszeiträume.....	2
2.4	Düngung.....	2
2.5	Pflanzenschutz.....	3
2.6	Sonstige Vorgaben	3
3.	Sonderregelungen	3
4.	Aufzeichnungspflicht	3
5.	Anlagen	3
5.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie Haardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1. Anforderungen

Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.

Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 50 %.

Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

2.2. Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen

Die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs bzw. dieser auf maximal 15 % bei Mahd und maximal 30 % bei Beweidung zu begrenzen ist.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Grundsätzlich ist vorhandener Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen.

Der Gehölzrückschnitt teilweiser verbuschter Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Freischneider durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mittels Beweidung durchgeführt werden.

Der Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. November bis 1. März zu erfolgen. Ausnahmeregelungen aufgrund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse sind mit der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu vereinbaren.

Der Gehölzrückschnitt muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und von der Vertragsnaturschutzberatung bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. Freischneider. Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen.

Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

2.3. Nutzungszeiträume

Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden (Einhufener, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,40	RGV
Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Ponys von mehr als 6 Monaten	0,70	RGV
Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr	0,15	RGV
Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr	0,15	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstlagen.

2.4. Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

2.5. Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6. Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

3. Sonderregelungen

In begründeten Fällen sind zu allen vorgenannten Regelungen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

4. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. 5.1) zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1. Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: WBO =Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl (Stück)	Vieheinheiten (RGV)
3819-19-255/6	2,5 ha	01.-15.06. und 02.-30.08.2023	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75
3819-19-253/2	1,3 ha	15. Oktober 2023	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher		

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: WBO =Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück	Fläche	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl (Stück)	Vieheinheiten (RGV)
Flächennachweis Agrarförderung					

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2024

Version 2024



Im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023-2027 erhält der Betrieb eine Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.